

Der Norden kann Klimaschutz

Forderungen des BUND an die landespolitischen
Fraktionen für ein klimagerechtes und zukunfts-
fähiges Schleswig-Holstein

September 2019

IMPRESSUM

Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-
Holstein e.V., Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

Telefon: 0431 66 060 0, **E-Mail:** info@bund-sh.de

V.i.S.d.P.: Ole Eggers

Redaktion: Ann Kristin Montano

Druck: Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-
Holstein e.V., Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

Der Norden kann Klimaschutz

Vier Forderungen des BUND an die landespolitischen Fraktionen für ein klimagerechtes und zukunftsfähiges Schleswig-Holstein

Unsere Vision: Klimagerechtes Schleswig-Holstein

Wir leben in einem ökologisch begrenzten System, dessen Grenzen wir nicht überschreiten. Das klimaneutrale Handeln im Land orientiert sich an dem Erhalt der globalen Lebensgrundlagen für die Natur und alle Geschöpfe, der Chancengleichheit für alle Teile der Menschheit und dem Recht heutiger und zukünftiger Generationen auf ein genügsames, auskömmliches und lebenswertes Dasein.

Unsere vier Forderungen:

- 1. Klimanotstand für Schleswig-Holstein ausrufen**
- 2. Ein wirksames, echtes Klimaschutzgesetz**
- 3. Klimaschutzministerium jetzt**
- 4. Schleswig-Holstein wird Klimaschutzland**

1. Klimanotstand für Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein sieht sich als Treiber des Klimaschutzes. In Erkenntnis der drohenden Klimakatastrophe ruft es als erstes deutsches Bundesland den Klimanotstand aus. Das bedeutet, dass jedes Gesetz, jeder Erlass und jede Verordnung auf seine Klimawirksamkeit hin überprüft und gegebenenfalls geändert wird. Damit erkennt das Land an, dass die eigenen bisherigen Ziele und Maßnahmen zum Klimaschutz nicht ausreichen. Jetzt ist schnelles und entschiedenes Handeln in allen Politikfeldern auf Grundlage eines unverzüglich zu schaffenden, sektorenübergreifenden, wirksamen Landesklimaschutzgesetzes erforderlich. Soweit notwendige Regelungen auf Bundes- oder EU-Ebene getroffen werden, nutzt die Landesregierung alle Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung, u. a. durch entsprechende Initiativen im Bundesrat.

2. Ein wirksames, echtes Klimaschutzgesetz

Das bisherige Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holsteins von 2017 hat seine Ziele für 2020 weit verfehlt. Statt der geplanten CO₂-Reduktion von 40 Prozent bis 2020, werden bis dahin nur 25,3 Prozent erreicht werden. Um die Verantwortung für die Einhaltung der Klimaschutzziele zu übernehmen, braucht es ab sofort eine klare Prioritätensetzung von der Politik, mit dem Ziel bis 2040 für Schleswig-Holstein eine Klimaneutralität zu erreichen. Dieses Ziel bedeutet, es wird dann nur noch so viel Treibhausgas ausgestoßen, wie die Natur binden kann. Klimaneutralität kann nur erreicht werden, wenn alle Treibhausgas-Verursacher einbezogen und alle Treibhausgasenken berücksichtigt werden. Das umfasst auch ins Ausland ausgelagerte Emissionen und Flächenbeanspruchungen.

Deshalb fordert der BUND ein echtes und wirksames Klimaschutzgesetz. Es setzt konkrete Ziele für die Reduktion der Emissionen für alle Sektoren, bzw. die Bindung von Treibhausgasen in Böden und Wäldern fest und benennt verbindliche Maßnahmen für:

- Land- und Waldwirtschaft, Natur- und Bodenschutz,
- Mobilität,
- Bauen, Energie und Wärme, Öffentliche Ver- und Entsorgung,
- Landes- und Regionalplanung mit Flächenversiegelungen,
- Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung.

Die Umsetzung der Ziele beginnt ab sofort und muss regelmäßig evaluiert werden. Die Zwischenziele sind degressiv zu benennen, also zuerst die kostengünstigen, schnell- und stark wirkenden Maßnahmen und später die teureren und weniger wirksamen.

- Der erweiterte Beirat für Energiewende und Klimaschutz kontrolliert die Erfolge anhand der jährlich vorzulegenden Berichte und berät die Regierung bei der Umsetzung der weiteren und ggf. zu verschärfenden Maßnahmen.
- Wenn ein Sektor die Emissionsziele verfehlt, muss er wirkungsvoll sanktioniert werden, z.B. durch Umverteilungen im Landeshaushalt.
- Hinsichtlich der Kostenfrage gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip. Besondere Härten können durch Beihilfen mit gezielten Auflagen abgedeckt werden.
- Die Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes wird noch in dieser Legislaturperiode beraten und beschlossen.

3. Klimaschutzministerium jetzt

Der Ministerpräsident muss umgehend den Klimaschutz als seine übergeordnete Aufgabe ansehen und mit der entsprechenden Richtlinienkompetenz umsetzen. Der um die noch fehlenden Sektoren erweiterte Energiewende- und Klimabeirat begleitet den oben genannten Prüfungsprozess der Gesetze und hat ein Vetorecht. Der BUND fordert: Spätestens ab der nächsten Legislaturperiode wird ein sektorenübergreifendes Klimaschutz-Ministerium eingerichtet. Diesem müssen unterstehen:

- Die Abteilung „Verkehr und Straßenbau“ des Verkehrsministeriums.
- Die Abteilungen „Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Natur“ des MELUND.
- Die Abteilungen „Bauen und Wohnen“ sowie „Landesplanung und ländliche Räume“ des Innenministeriums.
- Fünf starke Staatssekretär*innen, die den einzelnen Sektoren zugeordnet sind.

4. Schleswig-Holstein wird Klimaschutzland

Schleswig-Holstein versteht sich als klimapolitischer Vorreiter der Bundesländer und wird bis 2040 per Gesetz klimaneutral. Der BUND fordert das Land auf, Verantwortung zu übernehmen: Klimaschutz- und -gerechtigkeit wird Teil der Landesverfassung. Schleswig-Holstein orientiert sich dabei an den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs). Das beinhaltet unter anderem Generationengerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit, globale Verteilungsgerechtigkeit und Artengerechtigkeit.

Die Dringlichen Dreißig

Die 30 dringlichsten klimapolitischen Maßnahmen zur sofortigen Umsetzung durch die Fraktionen der Landespolitik

- I. **Land- und Waldwirtschaft, Natur- und Bodenschutz**
- II. **Mobilität**
- III. **Bauen, Energie und Wärme, Öffentliche Ver- und Entsorgung**
- IV. **Landes- und Regionalplanung mit Flächenversiegelungen**

Grundsätzliches

Um dem Klimawandel wirksam zu begegnen, sind grundsätzliche Veränderungen der gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen notwendig. Ein radikaler Paradigmenwechsel ist unabdingbar. Dafür sind Änderungen von Verhaltens- und Denkmustern in allen Lebensbereichen essentiell. Das Land und auch die Kommunen sind davon in allen Sektoren selbst betroffen und müssen ihre Vorbildfunktion wahrnehmen. Sie sind selbst Arbeitgeber (ca. 56.000 Mitarbeiter*innen bei der Landesverwaltung und geschätzte weitere 70.000 in den Kommunen) und können das Mobilitätsverhalten ihrer Mitarbeiter*innen positiv beeinflussen. Sie sind selbst Grundstückseigentümer*innen oder Unternehmer*innen und müssen daher ab sofort, im Rahmen ihrer Vorreiterfunktion, Schwerpunkte auf alternative Energien oder Flächen-Neutralität setzen.

Zu I. Land- und Waldwirtschaft, Natur- und Bodenschutz

1. **Erhaltung und Wiedervernässung von Mooren, Feuchtgebieten und Auen fördern**

Der BUND fordert eine **Nutzungsaufgabe** der Acker- oder Grünlandbewirtschaftung auf Moorböden und deren Wiedervernässung bis 2030.

Nicht entwässerte Moore, Anmoor- und Feuchtböden haben gegenüber Acker-, Grünland oder Wald ein vielfach höheres CO₂- bzw. Treibhausgas-Speichervermögen. Die Wiederherstellung natürlicher Wasserstände (ca. 5 cm unter der Oberfläche) ist die effizienteste und günstigste Methode, um in der Landwirtschaft Treibhausgase einzusparen.

2. **Vorranggebiete Klimaschutz ausweisen**

Über das bestehende Moorschutzprogramm hinaus sind rechtliche Rahmenbedingungen einzuführen, um schnellstmöglich verbesserten Schutz und Wiedervernässungen durchsetzen zu können. Bereiche mit hohem Anteil organischer Böden (Moorniederungen) müssen als „**Vorranggebiete Klimaschutz**“ ausgewiesen und entwickelt werden.

3. **Ökolandbau fördern**

Studien zeigen, dass ökologische landwirtschaftliche Betriebe im Durchschnitt etwa 40 Prozent weniger Energie pro Hektar einsetzen als konventionelle und entsprechend weniger Treibhausgase pro Fläche erzeugen. Gleichzeitig wird unter ökologisch bewirtschafteten Flächen Humus aufgebaut und damit CO₂ der Atmosphäre entzogen. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie sah vor, den Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche bis 2010 auf 20 Prozent zu steigern. Der BUND fordert von der Landesregierung positive Anreize für umstellungswillige Landwirte, um das Ziel, 20 Prozent Ökolandbau für Schleswig-Holstein als Minimalziel, zu erreichen. So z.B. finanzielle Unterstützung, wissenschaftliche Begleitung, Reform der Aus- und Fortbildung der Landwirte sowie Planungssicherheit.

4. **Flächengebundene und standortangepasste Tierhaltung – Fleischproduktion verringern**

Die industrielle Fleischproduktion setzt enorme Methangasmengen frei. Methan ist etwa 25-mal klimaschädlicher als CO₂. Kraftfutter-Importe sowie der Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden für die Futtermittelproduktion setzen weitere Treibhausgase frei.

Die **Exportorientierung von Billigfleisch** sowie die **Kraftfutter-Importe** sind aufzugeben.

Die Anzahl der Tiere darf 2 Großvieheinheiten pro Hektar der Betriebsfläche (inklusive Pacht) nicht überschreiten. Der Betrieb muss mehr als 50 Prozent seiner eingesetzten Futtermittel auf den zum Betrieb gehörenden Flächen (inklusive Pacht) erzeugen.

Die Ernährung der Nutztiere soll vor allem auf **Grünfutter** basieren. Dadurch fällt weniger Gülle an, die im Rahmen der Düngeverordnung auf den vorhandenen Flächen aufgebracht werden kann.

Es ist eine **artgerechte Nutztierhaltung** zu etablieren sowie Aufklärung und Werbung für einen reduzierten Fleischkonsum umzusetzen.

Es wird auf Import-Kraftfutter verzichtet, welches vorwiegend auf der Südhalbkugel angebaut wird und dort zur Rodung wertvoller Regenwälder beiträgt. Diese Landnutzungsänderungen und die Transporte sind extrem klimaschädlich.

5. Fortschreibung Düngerverordnung umsetzen

Die Produktion von Kunstdünger/synthetischen Düngern ist extrem energieintensiv und klimaschädlich. Zudem bildet sich bei zu hohen Stickstoffgehalten im Boden Lachgas, welches 300-mal klimaschädlicher ist als Kohlendioxid. Es ist eine schnellstmögliche Fortschreibung der **Düngerverordnung** in Schleswig-Holstein umzusetzen, so dass die vom Umweltbundesamt empfohlene Einhaltung der Stickstoffüberschüsse von 50 kg N/ha und Jahr (Hoftorbilanz) bis 2025 erreicht werden.

6. Humusaufbau fördern, Treibhausgase binden

Der Humusaufbau ist wegen seiner Kohlenstoff-Bindung durch angepasste Anbaumethoden (vielfältiger Fruchtwechsel, weniger Bodenverdichtung, Zwischenfrüchte und Leguminosen) sowie angepasster organischer Düngung zu fördern.

Das **Dauergrünlanderhaltungsgesetz** ist zu ändern, Grünland darf nicht alle 5 Jahre totgespritzt und neu mit Agrargrasarten eingesät werden.

Dauergrünland darf wegen der höheren Kohlenstoff-Bindung und größeren Artenvielfalt nicht in Ackerland oder Wald umgewandelt werden. Die Kohlenstofffixierung ist dann dort fast ebenso gering wie im Ackerbau. Dauergrünland muss sich langfristig, dauerhaft und artenreich entwickeln können. Eine neue Studie zeigt, dass Kühe 20 Prozent weniger Methan abgeben, wenn sie kräuterreiches Futter bekommen. Daher sollte nach Genehmigung der Naturschutzbehörden ein einmaliger Umbruch artenarmer Bestände erlaubt werden, wenn anschließend eine krautreiche Saadmischung eingesät wird und die Flächen danach als Dauergrünland genutzt werden.

7. Biokraftstoff-Erzeugung einstellen

Die **Biokraftstoff-Erzeugung** aus Kulturpflanzen/ Ackerkulturen ist in der Bilanzierung klimaschädlich und muss eingestellt werden.

8. Leistungen der Landwirte für Klima- und Naturschutzleistungen anerkennen

Statt pauschaler Flächenprämien sollen durch Subventionen zukünftig nur noch Leistungen der Landwirtschaft für Klima-, Natur- und Tierschutz honoriert werden.

9. Naturwald fördern

Landesforsten sind für das Gemeinwohl, den Klimaschutz und für den Naturerhalt einzusetzen. Die Landeswälder sind generell nach den Prinzipien und Regeln des Lübecker Stadtwaldes zu bewirtschaften. Bis 2030 sind 30 Prozent der Landeswälder als Naturwaldflächen nach § 12 LWaldG auszuweisen. Gleichzeitig sind die Umtriebszeiten in den Landesforsten erheblich zu verlängern. Walderneuerung im Bestand soll im Regelfall über natürliche Sukzession erfolgen, um eine Anpassung der Vegetation an das sich wechselnde Klima zu ermöglichen.

Der BUND begrüßt eine Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein. Neuanlagen von Wäldern dürfen jedoch nicht auf anderweitig für den Naturschutz wertvollen Flächen

erfolgen. Wo möglich, soll die Waldneubildung über Sukzession erfolgen. Bei Anpflanzungen sind standortheimische Laubbaumarten zu verwenden, die truppweise so zu pflanzen sind, dass keine geraden Pflanzreihen entstehen, die noch in Jahrzehnten erkennbar sind. Ein Anteil von 25 Prozent der Flächen ist für Waldbildung durch Sukzession vorzusehen.

In allen landeseigenen Wäldern sind die natürlichen Wasserstände durch aktiven Anstau in entwässerten Feuchtwaldbereichen und abflusslosen Senken unter Berücksichtigung der privaten Oberlieger wiederherzustellen. Hierzu sind auch die vom Bund im Rahmen des Waldklimafonds bereitgestellten Mittel abzufordern.

Zu II. Mobilität

10. Ein Mobilitätsgesetz für Schleswig-Holstein erlassen

Alle mobilitätsspezifischen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse sind auf eine Mobilitätswende hin zu überprüfen, zu überarbeiten und in einem einheitlichen Werk neu zu ordnen. Dabei ist zu beachten, dass eine Mobilitätswende viel mehr ist als ein Ausstieg aus den Antrieben mit fossilen Brennstoffen.

11. Moratorium Straßenneu- und -ausbau beschließen

Solange es keine verbindlichen Konzepte und Gesetze gibt, die die wirksame Einhaltung der Klimaschutzziele bewirken, darf es keinen weiteren Straßenneu- und Ausbau geben, der Fakten in Beton und Asphalt schafft. Straßen- und Radwegsanierungen sind davon nicht betroffen. Die frei werdenden Mittel sind für den Umweltverbund (Öffentlicher Verkehr sowie den Fuß- und Radverkehr) umzuwidmen.

12. Neue Organisations- und Planungsstrukturen schaffen

Eine **Mobilitätswende** braucht auf allen Verwaltungsebenen und über alle Verkehrsarten hinweg **neue Organisations- und Planungsstrukturen**.

Die bisherige Verkehrsplanung stellt den Straßenverkehr und den Verbrauch fossiler Energien in den Vordergrund. Wir fordern integrierte und bedarfsgerechte Konzepte statt isolierter Planung von Straßen und Schienen sowie von Gewebe- und Wohngebieten.

13. Betriebliches Mobilitätsmanagement erstellen

Verpflichtung zur Erstellung eines **betrieblichen Mobilitätsmanagements** für sämtliche Landesverwaltungen und Kommunalverwaltungen sowie zur Erstellung regelmäßiger "**Verkehrstromanalysen**" und Berücksichtigung der Ergebnisse für alle Verkehrsträger.

14. Güter und Schiffsverkehre anpassen

Ca. 30 Prozent der Lkw-Fahrten sind Leerfahrten. Diese Leerfahrten sind kurzfristig durch bessere Disposition deutlich zu reduzieren.

Es dürfen keine neuen Lkw-Stellplätze mehr gebaut werden.

Alle Häfen werden ab 2030 für Schiffe ohne Abgasreinigungsanlagen oder ohne saubere Antriebe grundsätzlich gesperrt. Wenn Landstromanlagen verfügbar sind, dann sind diese verpflichtend zu nutzen.

15. Der körperaktiven Mobilität Vorrang geben

Dem Fuß- und Radverkehr ist in allen Aspekten (Planung, Finanzierung und Ausführung) Vorrang einzuräumen.

16. Günstigen und bezahlbaren Öffentlichen Verkehr ermöglichen

Der BUND fordert die Einführung eines landesweit gültigen 365 €-Jahrestickets für Bus und Bahn für alle Einwohner*innen Schleswig-Holsteins.

Zu III. Bauen, Energie und Wärme, Öffentliche Ver- und Entsorgung

17. Energetische Quartierskonzepte erstellen und umsetzen

Verbindliche Erstellung von **energetischen Quartierskonzepten** in allen Kommunen und deren Umsetzung.

18. Strom sinnvoll speichern

Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität und die Verbindung mit Speichertechnologien voranbringen. Vermeidung der Abregelung des regenerativ erzeugten Stromes durch intelligente Speicherung und Nutzung in anderen Sektoren.

19. Landesbauordnung und BauGB nach klimawirksamen Parametern überarbeiten

Energiesparendes Bauen und Sanieren muss verpflichtend werden. Im Neubau ist die Baufeldausrichtung mit verpflichtenden Solaranlagen einzuführen. Passivhaus und Nullenergiehaus werden Standard. Plusenergiehäuser werden gefördert. Bei allen Neubauvorhaben ist eine verbindliche Nutzung von Solarthermie und/oder Photovoltaik verpflichtend vorzusehen und über das BauGB (Bundesratsinitiative) zu regeln. Um Verdichtungen zu fördern, werden Aufstockungen ohne Fahrstuhlzwang von Altbau-substanz erleichtert und der Umbau von Einfamilienhäusern in Mehrfamilienhäuser gefördert.

Der **Stellplatzschlüssel für private Pkw** ist in LBO zu reduzieren, ein **Stellplatzschlüssel für Fahrräder** ist einführen.

Bei der nachträglichen Wärmesanierung im Bestand besteht erhebliches **naturschutzfachliches Konfliktpotenzial**. Hier ist in der Landesbauordnung festzuschreiben, wie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände z.B. bei Gebäudebrütern und Fledermäusen vermieden werden können. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind verpflichtend bei Gebäudesanierungen und Neubauten zu berücksichtigen.

20. Solarpotential erfassen

Verbindliche **Erstellung von kommunalen Solarkatastern und solare Baupflicht**. Nötig ist die Erfassung aller für Photovoltaik und Solarthermie geeigneten Flächen in Dörfern und Städten auf der Grundlage einer solaren Raumordnung.

21. Solarthermie fördern

Photovoltaik und Solarthermie sind zu fördern und insbesondere auf öffentlichen und bereits bestehenden Gebäuden zu installieren.

22. Zielvorgaben für erneuerbare Energien festlegen

Erstellung von **Zielvorgaben für Photovoltaik, Solarthermie und andere erneuerbare Energien**. Für die Nutzung von Windenergie sind 2 Prozent der Landesfläche als Vorrangfläche auszuweisen und regionalplanerisch unter gleichrangiger Berücksichtigung anderer öffentlicher Belange wie dem Naturschutz abzusichern. Dies gilt auch für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, wobei ebenfalls sicherzustellen ist, dass diese mit erster Priorität auf Flächen zu errichten sind, die derzeit für den Anbau von Biomasse genutzt werden.

23. Nahwärmenetze ausbauen

Um die Wärmewende umzusetzen, ist der **Ausbau von Nahwärmenetzen**, u.a. mit Kraft-Wärme-Kopplung, zu fördern. Dadurch kann der Einsatz von Öl- und Gas-Einzelheizungen reduziert werden. Zusätzlich ist die Förderung der energetischen Gebäude-Sanierung bereits vorhandener Gebäude zu intensivieren und die Umsetzung durch rechtliche Vorgaben zu beschleunigen.

24. Strategie zur Erhöhung der Energieeffizienz umsetzen

Eine verbindliche **Strategie zur Erhöhung der Energieeffizienz** ist zu erarbeiten und umsetzen. Energieeinsparung ist umweltfreundlicher und kostengünstiger als Energieerzeugung.

25. Freistellung von Abgaben für Eigenverbrauch von Strom aus regenerativer Erzeugung ermöglichen

Die Landesregierung hat sich auf allen politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass der **Eigenverbrauch von Strom aus regenerativer Erzeugung von Abgaben freigestellt wird**. Der Handel mit regional erzeugtem erneuerbaren Strom muss erleichtert werden.

26. Ein wirkungsvolles Recyclingsystem einführen

Ein **wirkungsvolles Recyclingsystem** ist für alle wiederverwendbaren Stoffe mit z.B. grauer Energie (Baustoffe) einzuführen. Die Landesregierung soll im eigenen Zuständigkeitsbereich auf Einwegverpackungen und Einwegprodukte verzichten.

27. LNG-Anlagen in Schleswig-Holstein verhindern

Durch Frackinggas und Methanschlupf ist LNG ähnlich klimaschädlich wie andere fossile Energieträger. Das Ziel der Decarbonisierung wird mit LNG nicht erreicht.

Zu IV: Landes- und Regionalplanung

28. Fortschreibung LEP klimaneutral ausrichten

Der Flächenverbrauch ist umgehend durch verbindliche Ziele in der Fortschreibung des LEP unter den schleswig-holsteinischen Anteil des 30-Hektar-Zieles der Bundesregierung zu senken (1,3 Hektar Flächenverbrauch pro Tag) und die Flächenkreislaufwirtschaft (Netto-Null-Hektar-Ziel) schnellstmöglich einführen.

Die Rolle der Innenentwicklung ist im LEP als verbindliches Ziel mit konkreten Vorgaben zur Pflicht zu machen. Eine Außenbereichsüberplanung darf nur mit Sondergenehmigung nach Bedarfsnachweis durch unabhängige Gutachter erfolgen.

Darüber hinaus muss ein deutliches Signal des Landes als Bundesratsinitiative lauten: Keine Verlängerung §13b BauGB über 2019 hinaus und Nutzungsmischung von Wohnen und Arbeiten innerorts fördern (Anpassung BauNVO).

Neue Gewerbegebiete dürfen grundsätzlich nur auf Konversionsflächen ausgewiesen werden und müssen, insbesondere Discounter, Baumärkte und Supermärkte, zwingend mehrgeschossig zu planen sein (z.B. Parkdecks oder Wohnraum auf zweiter Ebene). Es darf keine Gewerbebauten ohne Nutzung der Dachflächen für regenerative Energien oder Dachbegrünung mehr geben.

In BAB-nahen, außerörtlichen Gewerbegebieten mit überwiegend Logistik ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorzuschreiben.

29. Genehmigungs- und Planungsbehörden besser ausstatten

Genehmigungs- und Planungsbehörden inklusive der unteren Naturschutzbehörden mit mehr finanziellen Mitteln und Personal ausstatten und dieses auch regelmäßig fortbilden. Eine bessere Ausstattung der zuständigen Behörden ist erforderlich, um Projekte und Verfahren der Energiewende zu beschleunigen und den naturverträglichen Ausbau der Energieinfrastruktur zu ermöglichen. Eine bessere Ausstattung ist auch erforderlich, um die ordnungsrechtliche Umsetzung zur Einhaltung von Gesetzen zu gewährleisten (z.B. Knick- und Düngeverordnung, B-Pläne und deren Ausgleichsmaßnahmen).

30. CCS (Carbon Capture and Storage) und Fracking auch in Landesgesetzgebung wirksam verbieten